



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Meldung Steuerguthaben Energie/Gas und Treibstoff Landwirte	2
Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	4
Neuerungen bei Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Meldung Steuerguthaben Energie/Gas und Treibstoff Landwirte

In verschiedenen vorherigen Rundschreiben haben wir über die Steuerguthaben für den Energie- und Gasverbrauch, sowie für den Ankauf von Treibstoff im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit betreffend der Jahre 2022 und 2023 informiert. Dabei wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass **innerhalb 16. März 2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen** eingereicht werden muss, wobei die Modalitäten dieser Meldung noch nicht festgelegt waren. In der Zwischenzeit wurden die Modalitäten für die Meldung veröffentlicht, worauf in der Folge genauer eingegangen wird.

Grundsatz

Als Grundsatz für die Abfassung und Einreichung der Meldung gilt jener, als dass sämtliche Steuerguthaben betreffend das III. und IV. Trimester 2022 gemeldet werden müssen, welche bis 16. März 2023 nicht mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden.

ACHTUNG: Werden diese Steuerguthaben nicht gemeldet, dann können diese ab 17. März 2023 nicht mehr verrechnet werden, auch wenn die Verrechnungsfrist bis 30. Juni 2023 bzw. 30. September 2023 gilt.

Betroffene Steuerguthaben

Folgende Steuerguthaben sind von der Meldung betroffen, sofern die Verrechnung nicht bis 16.03.2023 erfolgt:

- Steuerbonus Strom/Gas III. Trimester 2022
- Steuerbonus Strom/Gas Oktober/November 2022
- Steuerbonus Strom/Gas Dezember 2022
- Steuerbonus Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit III. Trimester 2022
- Steuerbonus Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit IV. Trimester 2022

Ausgenommen von der Meldung sind die Steuerguthaben betreffend das I. und II. Trimester 2022, welche innerhalb 31.12.2022 verrechnet werden mussten, sowie die Steuerguthaben betreffend das I. Trimester 2023.

Frist Einreichung Meldung

Als Frist für die Einreichung der Meldung wurde der **16. März 2023** festgelegt.



Allgemeiner Hinweis Ermittlung Steuerguthaben

Sollten die Steuerguthaben betreffend die Zeiträume III. und IV. Trimester 2023 noch nicht ermittelt worden sein, bzw. die Anfrage an die Strom- und Gaslieferanten noch nicht gestellt worden sein, auch wenn die 60-Tages-Frist für die bereits verstrichen ist, dann sollte umgehend gehandelt werden.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, sofern die Meldung gemacht werden muss.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und uns beauftragen möchten die Meldung zu machen, bitten wir uns innerhalb 10. März 2023 folgende Informationen bzw. Daten mitzuteilen:

- Betrag Strom-/Gasspesen bzw. Anschaffungskosten Treibstoff Landwirte betreffend das III. und IV. Trimester 2022 welche als Grundlage für die Berechnung der Steuerguthaben dienen
- Betrag der Steuerguthaben Strom/Gas bzw. Treibstoff Landwirte betreffend das III. und IV. Trimester 2022. Falls die Bestätigungen der Stromlieferanten vorliegen, dann diese zusenden.
- Einzahlungsvordrucke Mod. F24 mit Verrechnungen Steuerguthaben III. und IV. Trimester 2022

Honorar

Für Ausarbeitung und telematische Übermittlung der Meldung wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.



Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 07/2022, Nr. 11/2022, Nr. 12/2022, Nr. 14/2022 und Nr. 02/2023 im Detail erläutert, wurden mit verschiedenen Dekreten in den Jahren 2022 und 2023 Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Betreffend die bestehenden Steuerguthaben inklusive I. Trimester 2023 haben sich keine Neuerungen ergeben. Einzig die Steuerkodexe für die Verrechnung der Steuerguthaben betreffend das I. Trimester 2023 wurden kürzlich veröffentlicht. Nachfolgend finden Sie die aktualisierte und nun vollständige Übersicht mit sämtlichen Eckdaten zu den Steuerguthaben.

Übersicht Steuergutschriften Energie- und Gasverbrauch 2022 + 2023:

		3. Trim.	Okt./Nov.	Dez.	1. Trim.
		2022	2022	2022	2023
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	Datum	30.09.2023	30.09.2023	30.09.2023	31.12.2023
Frist Anfrage Strom-lieferant (60 Tage)	Datum	29.11.2022	29.01.2023	01.03.2023	30.05.2023
Meldung Steuerguthaben (innerhalb 16.03.23)	Relevant	JA	JA	JA	NEIN
Energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6968	6983	6993	7010
Nicht energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	15%	30%	30%	35%
	Kodex F24	6970	6985	6995	7011
Gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6969	6984	6994	7012
Nicht gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6971	6986	6996	7013

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden weiterhin verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese



Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden, welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Zeitraumes gestellt werden. Dies gilt auch für die Steuergutschrift betreffend den Zeitraum I. Trimester 2023.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im I. Trimester 2023.

Neuerungen bei Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit

Wie in verschiedenen Rundschreiben im Detail erläutert, wurden mit verschiedenen Dekreten in den Jahren 2022 und 2023 Fördermaßnahmen für den Ankauf von Treibstoff (Diesel und Benzin) im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Mit Umwandlung des Dekretes DL Nr. 198/2022 wurde nun die Frist für die Verrechnung des Steuerguthabens betreffend das III. Trimester 2023 vom 31.03.2023 auf den 30.06.2023 verlängert. Zudem wurde der Steuerekodex für die Verrechnung des Steuerguthabens betreffend das I. Trimester 2023 veröffentlicht. Nachfolgend finden Sie die aktualisierte und vollständige Übersicht mit sämtlichen Eckdaten zu den Steuerguthaben.

Übersicht Steuerguthaben 2022+2023 für landwirtschaftliche Tätigkeit:

	3. Trim.2022	4. Trim. 2022	1. Trim. 2023
Gesetzesnorm	Art. 7, DL 115/2022	Art. 2, DL 144/2022	Art. 1, Abs. 45-50, L. 197/2022
Anwendungsbereich	Diesel und Benzin für Fahrzeuge im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Diesel und Benzin für Fahrzeuge <u>und</u> Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für Tierhaltung	Diesel und Benzin für Fahrzeuge <u>und</u> Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für Tierhaltung
Steuerbonus	20%	20%	20%



Steuerkodex F24	6972	6987	7014
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	30.06.2023	30.06.2023	31.12.2023
Meldung Steuer Guthaben (innerhalb 16.03.2023)	JA	JA	NEIN

Dr. Thomas Graber

